



Einweihung und Tag der offenen Tür im Gemeinde- und Kinderhaus Dorfmerkingen am 24. September 2022



Das Grundschulgebäude in Dorfmerkingen wurde in den Jahren 2018 – 2020 saniert und für eine multifunktionale Nutzung umgebaut. Dabei wurden Ortschaftsverwaltung, Grundschule, Kindergarten und Vereine in einem Gemeinbedarfsgebäude zusammengeführt.

Die Baumaßnahme war dabei eine der größten im Stadtgebiet Neresheim in den vergangenen Jahren. Das Land Baden-Württemberg beteiligte sich bei Gesamtbaukosten von ca. 1,6 Mio. Euro mit Fördermitteln aus dem Ausgleichsstock sowie aus dem ELR-Programm.

Das Gebäude konnte bereits zum Schuljahr 2020 in Betrieb gehen. Allerdings war aufgrund der Corona-Pandemie bisher eine offizielle Einweihung des Gebäudes nicht möglich.

Die Stadtverwaltung Neresheim sowie der Ortschaftsrat Dorfmerkingen laden deshalb herzlich die Öffentlichkeit zum Tag der offenen Tür am Samstag, 24.09.2022 ab 16.30 Uhr ein.

- Zuvor findet ein Festakt mit geladenen Gästen statt.
- Anschließend besteht die Möglichkeit zur Besichtigung und Führung durch das Gebäude für jedermann.
- **Eine Bewirtung mit Essen und Trinken sowie musikalischer Unterhaltung durch das Akkordeonorchester Dorfmerkingen.**

Wir freuen uns auf eine große Teilnahme und reges Interesse aus der Bevölkerung.

Bürgermeister-Sprechstunde



Verschiebung der Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet am Donnerstag, 06.10.2022 von 16.00 bis 18.00 Uhr statt.

Eine Anmeldung für die Bürgermeistersprechstunde ist nicht erforderlich.

Eine Terminvereinbarung mit Bürgermeister Thomas Häfele ist auch außerhalb der Bürgermeistersprechstunden jederzeit möglich.

Wochenmarkt Neresheim

Der Wochenmarkt findet donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr auf dem Marienplatz statt.

Vom Ich zum Du
Vortrag mit Pater Anselm Grün

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Am Montag, 26.09.2022 findet um
17.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des
Gemeinderates statt.

Ort: Härtsfeldhalle Neresheim

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Vergabe Erschließungsarbeiten für
Breitbandausbau „Weiße Flecken“
im Stadtgebiet Neresheim
3. Lieferung und Aufbau von vier
POP-Gebäuden für den Breitband-
ausbau im Stadtgebiet in Neresheim
4. Bebauungsplanverfahren „Taläcker“
in Neresheim-Körsingen im verein-
fachten Verfahren nach § 13 a
BauGB – Aufstellungsbeschluss -
Billigung des Vorentwurfs -
Beschluss zur frühzeitigen Beteili-
gung der Öffentlichkeit und der
Träger öffentlicher Belange gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
5. Erhöhung der Realsteuerhebesätze
zum 01.01.2023 a) Gewerbesteuer
b) Grundsteuern A und B
6. Einstieg in die kommunale
Wärmeplanung
7. Energiesparmaßnahmen in der
Gesamtstadt Neresheim
8. Errichtung von Behindertenpark-
plätzen in Neresheim
9. Anschaffung von Sirenen für das
Stadtgebiet
10. Baugesuche
11. Genehmigung Spenden
12. Bekanntgabe nichtöffentlich gefas-
ster Beschlüsse
13. Verschiedenes, Bekanntgaben,
Anfragen

Die Einwohnerschaft ist zu der Sitzung
freundlichst eingeladen.

gez. Thomas Häfele, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplanes „Reichertstal IV“ in Neresheim-Elchingen und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat
in öffentlicher Sitzung am 23.05.2022 den
Bebauungsplan „Reichertstal IV“ sowie die
örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung
aller eingegangenen Stellungnahmen ge-
mäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie
§ 4 Gemeindeordnung Baden-Württem-
berg (GemO) als jeweils selbständige Sat-
zung beschlossen. Mit Bescheid vom
19.07.2022 hat das Landratsamt Ostalb-
kreis den Bebauungsplan „Reichertstal IV“
genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung
des Bebauungsplanes und der Satzung
über die örtlichen Bauvorschriften werden
hiermit gemäß § 10 BauGB ortsüblich be-
kannt gemacht.

**Der Bebauungsplan „Reichertstal IV“
und die Satzung über die örtlichen
Bauvorschriften treten mit dieser
Bekanntmachung in Kraft.**

Der ca. 2,34 ha große Geltungsbereich
befindet sich im Süden von Elchingen und
umfasst die Grundstücke Flst. 999/7 und
Flst. 993/15 teilweise. Es schließt direkt
an das vorhandene Gewerbegebiet
„Reichertstal“ an.

Es werden die planungsrechtlichen Voraus-
setzungen für die Ausweisung eines
Gewerbegebietes geschaffen.

Die Lage und der Flächenumfang sind
dem nachfolgendem Planausschnitt
(nicht maßstabsgerecht) zu entnehmen:

Maßgebend sind der Bebauungsplan aus
zeichnerischem und schriftlichen Teil, Be-
gründung und Satzung über die örtlichen
Bauvorschriften jeweils in der Fassung
vom 26.04.2021/20.12.2021/23.05.2022,
gefertigt vom Ing.-Büro Grimm aus Ellwan-
gen sowie Umweltbericht und Grünord-
nung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
vom 27.10.2021 und artenschutzrechtli-
cher Relevanzprüfung vom 07.07.2021 des
Büros PLAN WERK STADT aus Westhausen.
Jedermann kann die Bebauungsplanunter-
lagen vom Tag der Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung beim

**Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21,
1. OG, Zimmer 503 während der
üblichen Dienstzeiten**

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft
verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Es wird empfohlen, einen Termin zur Ein-
sichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der
üblichen Dienstzeiten können andere Ter-
mine vereinbart werden (Tel. 07326 8117).

Des Weiteren sind die Unterlagen im
Internet auf der Homepage der Stadt
Neresheim unter www.neresheim.de >

Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne >
wirksame/rechtskräftige Bebauungspläne
einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltend-
machung der Verletzung von Verfahrens-
und Formvorschriften und von Mängeln
der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des
§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3
BauGB beachtliche Verletzung der dort be-
zeichneten Verfahrens- und Formvorschrif-
ten, eine unter Berücksichtigung des § 214
Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der
Vorschriften über das Verhältnis des Be-
bauungsplans und des Flächennutzungs-
plans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2
BauGB beachtliche Mängel des Abwä-
gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb
eines Jahres seit Bekanntmachung des
Bebauungsplans schriftlich gegenüber der
Stadt geltend gemacht worden sind; der
Sachverhalt, der die Verletzung oder den
Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4
BauGB hingewiesen. Danach erlöschen
Entschädigungsansprüche für nach den
§§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermö-
gensnachteile, wenn nicht innerhalb von
drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjah-
res, in dem die Vermögensnachteile einge-
treten sind, die Fälligkeit des Anspruches
herbeigeführt wird.

Neresheim, 23.09.2022

Thomas Häfele

Bürgermeister

